

22. 5. 1974 – 5 AZR 427/73 – in AP Nr. 1 zu § 8 SoldatenversorgungsG – des näheren.

In § 67 des Seemannsgesetzes sind die Fälle genannt, in denen ein Besatzungsmitglied das Heuerverhältnis fristlos kündigen kann (Flaggenwechsel usw.). Das Urteil des BAG vom 8. 11. 1973 – 2 AZR 570/72 – in AP Nr. 1 zu § 67 SeemG – beschäftigt sich mit einem Streitfall dieser Art.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen kann für bestimmte Fälle rechtswirksam vereinbart werden. Dies wird in dem Urteil des BAG vom 19. 6. 1974 – 4 AZR 299/73 – in AP Nr. 1 zu § 611 BGB/Ausbildungsbeihilfe – festgestellt für den Fall der Ausbildung von Fachlehrern, die dann aber nicht in den öffentlichen Schuldienst eintreten oder vorzeitig daraus ausscheiden.

Um die Bejahung des Feststellungsinteresses betr. das Bestehen eines (sozialversicherungspflichtigen) Arbeitsverhältnisses oder eines freien Mitarbeiterverhältnisses ging es im Hinblick auf eine etwaige Rentenverkürzung wegen unterbliebener Beitragsleistung zur Sozialversicherung in dem Urteil des BAG vom 10. 5. 1973 – 3 AZR 523/73 – in AP Nr. 48 zu § 256 ZPO.

Der Auslegung des 3. Vermögensbildungsgesetzes von 1970 ist das Urteil des BAG vom 19. 9. 1973 – 4 AZR 25/73 – in AP Nr. 1 zu § 2 3. VermBG – gewidmet.

Das Urteil des BAG vom 19. 7. 1973 – 5 AZR 46/73 – 5 AZR 46/73 – in AP Nr. 19 zu § 611 BGB/Faktisches Arbeitsverhältnis – stellt fest, daß es zur Begründung von Vergütungsansprüchen für die Tätigkeit eines Ehemannes in einer von seiner Ehefrau und deren Brüdern

getragenen OHG einer ausdrücklichen entsprechenden Vereinbarung bedarf (oder schlüssiges Verhalten).

Daß im Falle der Ausrichtung der Gehalts- und Versorgungsansprüche eines Angestellten nach einer bestimmten beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe auch die Weihnachtzuwendungen an die Beamten dieser Gruppe zu berücksichtigen sind, wird in dem Urteil des BAG vom 10. 1. 1975 – 3 AZR 70/74 – in AP Nr. 3 zu § 242 BGB/Ruhegehalt-Beamtenversorgung – ausgeführt.

Die zwei Urteile des BAG vom 15. 1. 1975 – 5 AZR 367/74 – in AP Nr. 8 zu § 850 ZPO – sowie vom 21. 1. 1975 – 5 AZR 200/74 – in AP Nr. 3 zu § 850 c ZPO – befassen sich mit den Vorschriften zum Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (Erfassung auch der Ansprüche aus einem Werkvertrag; Frage der Berücksichtigung der selbst erwerbstätigen Ehefrau bei der Berechnung des pfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens des Ehemannes). Ergänzungsweise sei dann auch noch auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. 2. 1975 – V ZR 146/73 – in AP Nr. 4 zu § 829 ZPO – betr. die genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung im Pfändungsbeschluß hingewiesen.

Schließlich stellt das Urteil des BAG vom 15. 5. 1974 – 5 AZR 377/73 – in AP Nr. 1 zu § 182 RVO – angesichts des Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift zum gesetzlichen Forderungsübergang in § 560 RVO folgendes fest (Leitsatz): Zahlt die Krankenkasse einem infolge eines Unfalls arbeitsunfähigen Arbeitnehmer Verletzengeld (§ 560 RVO), weil der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung verweigert, so geht ein etwaiger Anspruch des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Lohnfortzahlung nicht kraft Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft über.

Rechtsprechung

Die mit einem * versehenen Entscheidungen werden in der jeweiligen Amtlichen Sammlung abgedruckt.

Zivil- und Zivilprozeßrecht

§ 847 BGB

a) Auch wenn bei dem Verletzten infolge schwerster Hirnverletzung alle geistigen Fähigkeiten und die wesentlichen Sinnesempfindungen erloschen sind, kann die Zubilligung eines Schmerzensgeldes aus dem allgemeinen Gesichtspunkt einer symbolischen Wiedergutmachung gerechtfertigt sein.

b) Es ist nicht rechtsfehlerhaft, solchenfalls trotz der besonderen Schwere der Verletzung nur ein Schmerzensgeld mittlerer Größenordnung (hier: DM 30 000) deshalb zuzubilligen, weil eine auch nur teilweise Ausgleichung ohnehin nicht erzielt werden kann.

Urteil des BGH v. 16. 12. 1975 – VI ZR 175/74.

Aus den Gründen:

Seit der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen (GSZ) BGHZ 18, 149 entspricht es der ständigen Rechtsprechung des BGH, daß dem Schmerzensgeld eine doppelte Funktion zukommt. Es soll dem Geschädigten in erster Linie einen angemessenen Ausgleich für seine nicht vermögensrechtlichen Schäden bieten, aber auch dem Gedanken Rechnung tragen, daß der Schädiger dem Geschädigten Genugtuung schuldet (vgl. auch BGHZ 35, 363, 369).

1. Es ist jedenfalls soweit man die *Ausgleichsfunktion* in dem herkömmlichen Sinne dahin versteht, daß dem Verletzten für seine immaterielle Einbuße anderweit Annehmlichkeiten geboten werden sollen, nicht rechtsfehlerhaft, wenn das Berufungsgericht unter den hier vorliegenden Umständen bei der Bemessung des Schmerzensgeldes diese Funktion, die sonst im Vordergrund steht (GSZ a. a. O. S. 154), ganz außer Betracht läßt. Allerdings kann der Zubilligung eines Schmerzensgeldes aus dem Gesichtspunkt der Ausgleichung nicht entgegenstehen, daß der Ausgleich der immateriellen Unbill unvollständig oder auch nicht einmal annähernd möglich ist. Schon vorübergehende und erst recht substantielle Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Person sind Vermögenswerten nie kommensurabel. Es mag auch dahinstehen, ob wenigstens unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs in dem eingangs umschriebenen engeren Sinne das Schmerzensgeld schon dann funktionslos ist, wenn dem Verletzten sogar subjektiv das Bewußtsein seiner Schädigung verlorengegangen ist (vgl. GSZ a. a. O. S. 156/157; a. A. *Deutsch*, JuS 1969, 148, 199, der übrigens a. a. O. S. 197 unter Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 6. 12. 1960 – VI ZR 73/60 – VersR 1961, 165 darauf hinweist, daß eine vollständige Trennung der beiden Funktionen nicht möglich sein dürfte). Im vorliegenden Falle ergeben nämlich die Feststellungen überdies, daß die fast totale Zerstörung der Persönlich-